

ihm durch die Gegenüberstellung offenbaren, in seinem Prüfungsvermerk Stellung nehmen soll. Dieser Prüfungsvermerk⁵¹ dient der Gläubigerversammlung, die darüber zu befinden hat, ob Einwendungen gegen die Abwicklung des Verfahrens durch den Insolvenzverwalter erhoben werden sollen. Anlass zur Beanstandung besteht i.d.R. wegen der späten Zahlung betriebsnotwendiger Leistungen – wie dargelegt – nicht. Eine richtige Berechnung der Teilungsmasse ist allerdings notwendig.

IV. Fazit

Das Insolvenzverfahren ist problembelastet und haftungs-trächtig. Das ist eine für jeden Insolvenzverwalter beinahe

banale Erkenntnis. Die Haftungsprobleme, die sich aus der Schlussrechnungsprüfung ergeben, sehen wir nicht in der Schärfe, mit der sie Heyrath und Reck in ihrem Beitrag beschreiben. Es wird hier nicht dem Belassen einer Grauzone das Wort geredet. Aber es ist mit den Stimmen anderer festzuhalten, dass sich nicht periodengerechte Zahlungen regelmäßig weder als Haftungsproblem des Insolvenzverwalters noch des Gerichts darstellen. Daher möge an dieser Stelle nach etwaiger Verunsicherung wieder Ruhe einkehren.

Die Aufmerksamkeit ist allerdings auf die richtige Berechnung der Teilungsmasse zu richten.

51 Anschaulich Kloos, NZI 2009, 586, 590 f.

Zwischenruf: Haftungsklagen gegen Insolvenzrichter wegen fehlerhafter Verwalterauswahl ... oder nur Marketing?

To whom it may concern

von Rechtsanwalt/Fachanwalt für Insolvenzrecht/vereidigter Buchprüfer Dr. Norbert Hill, Stuttgart

Der INDat-Report informiert seit einigen Jahren als Informationsdienst für die „Insolvenzbranche“ in detaillierter Aufgliederung länderbezogen und bundesweit über die Verwalterbestellungen der Insolvenzgerichte. Er bietet auch „Marktführern“ unter den Insolvenzverwaltern eine Plattform zur Selbstdarstellung durch redaktionelle Beiträge und großflächige Annoncen.

In der Ausgabe 07/2009 des Reports äußert sich ein bundesweit tätiger Insolvenzverwalter auf S. 35 in einem redaktionellen Beitrag „Zu Lasten der Gläubiger“ wie folgt:

„Die Gläubiger werden es nicht länger dulden, dass zu ihren Lasten Gerichte Risiken eingehen, indem sie nach formalen Kriterien („jetzt ist mal der dran“) entscheiden, wenn damit nicht die für sie optimale Auswahl getroffen wird. Sie haben bereits begonnen, die Verwalter nach Qualitätskriterien zu beurteilen, und ich rechne auch damit, dass Haftungsklagen gegen Richter folgen werden, die sich der Qualitätsbeurteilung verschließen und nur nach formalen Gesichtspunkten auswählen, wenn das zu Lasten der Gläubiger geht.“

Im Auftrag eben dieses Insolvenzverwalters erscheint auf der letzten Seite des Reports eine ganzseitige Anzeige, die sich an die Insolvenzrichter im Stil eines Aufrufs mit folgendem Wortlaut richtet:

„Sie entscheiden über das Schicksal von Gläubiger-Millionen.

Beauftragen Sie nur Experten!

Gehen Sie für sich und die Gläubiger kein Risiko ein.

Rufen Sie uns an:

Tel. ...

Kostenlose Service-Nummer für Gerichte

www. ...“

Dies sind neue und ungewöhnliche Töne sowohl für die Insolvenzgerichte und die Justizverwaltungen als auch für die professionellen Unternehmensinsolvenzverwalter und die Gläubiger aus Wirtschaft und Verwaltung. Der Inserent und Verfasser des Beitrags wird für sich in Anspruch nehmen, solch schweres Geschütz nur aufzufahren, um der Bestellung von Gelegenheitsverwaltern entgegenzuwirken und so im allgemeinen Interesse eine hohe Qualität der Insolvenzabwicklung sicherzustellen. Die Insolvenzrichter werden sich jedenfalls durch solche Andeutungen und wohlmeinende Warnungen bei der Ausübung ihres weiten Auswahlermessens trotz fehlenden Spruchrichterprivilegs nicht beeindrucken lassen. Unabhängig davon ist ein Blick in die Statistik über die Verteilung der Verfahren instruktiv.

Auffällig und erstaunlich zugleich ist das gewaltige Arbeitsvolumen, das der Inserent und andere Verwalterkollegen in Baden-Württemberg, aber auch in den anderen Bundesländern offenbar zur Zufriedenheit der Insolvenzgerichte und der (Bank-)Gläubiger bewältigen können, ohne die Übersicht zu verlieren.

- Nach der Liste „Top Ten Verwalter“ in Baden-Württemberg hat der Inserent im 3. Quartal 2009 mit 20 Verfahren die Spitzenposition eingenommen; die Kollegen seiner Kanzlei sind außerdem mit weiteren 20 Verfahren bedacht worden. In den anderen Bundesländern liegen die Verhältnisse ähnlich.
- Nach der Liste der „Top 10 Kanzleien mit einzelnen Verwaltern“ in Baden-Württemberg nimmt die Kanzlei des Inserenten im 3. Quartal 2009 den 4. Platz mit 40 Verfahren ein.
- Nach der Liste der „Top 30 Kanzleien“, die die Verteilung der Verfahren im gesamten Bundesgebiet für den Zeitraum 1.1.2009 – 30.9.2009 an die 30 meistbestellten Kanzleien wiedergibt, ist Spitzenreiter eine Kanzlei aus

Baden-Württemberg mit 235 Verfahren; die Kanzlei des Inserenten ist auf Platz 6 mit 135 Verfahren zu finden.

- Nach der Liste der „Top 30 Verwalter“, die die Verteilung der Verfahren im gesamten Bundesgebiet für den Zeitraum 1.1.2009 – 30.9.2009 an die 30 meistbestellten Verwalter wiedergibt, entfallen auf den Spitzenreiter von außerhalb Baden-Württemberg 88 Verfahren und auf den letzten der Liste noch 29 Verfahren.

Die Insolvenzrichter bestimmen mit ihren Bestellungen- bzw. Vergabeentscheidungen die weitere Entwicklung der Qualität und Kultur der Insolvenzverwaltung. Ein Entwicklungstrend geht, wie die Statistik zeigt, in Richtung flächendeckender marketing-gesteuerter Abwicklungskonzerne. Ein deutlicher Konzentrationsprozess mit korrespondierenden Erwartungshaltungen dieser „Konzerne“ ist nicht zu verkennen. Der zitierte INDat-Report spricht sogar eine klare Sprache.

Der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit und Eigenverantwortlichkeit als Bedingung für Qualität ist bei diesem Trend allem Anschein nach in Frage gestellt. Ersichtlich ist bei einer Konzentration der Vergabe auf wenige Adressen, z.B. 40 Bestellungen pro Quartal an eine Adresse, die eine wahre Auftragsflut bedeuten, auch wenn Größe und wirtschaftliches Gewicht der Verfahren recht unterschiedlich sein mögen, eine höchstpersönliche Bearbeitung im Sinne eines allseits zu Recht geforderten hohen Qualitätsniveaus, zu dem neben einer adäquaten „Fertigungstiefe“ auch eine zügige Erledigung gehört, nicht mehr möglich, und zwar auch dann nicht, wenn qualifiziertes Fachpersonal eingesetzt und damit ein zeitgemäßes Verständnis der mit Höchstpersönlichkeit verbundenen Anforderungen zugrunde gelegt wird.

Ein professioneller und sanierungsorientierter Unternehmensinsolvenzverwalter, der nach den Grundsätzen der Höchstpersönlichkeit und Eigenverantwortlichkeit agiert und über eine eigene personelle und technische Infrastruk-

tur in dem nachhaltig gebotenen Umfang verfügt, bietet die bestmögliche Gewähr für die Realisierung der Ziele der InsO. Weder der Gelegenheitsverwalter noch der Abwicklungskonzerne wird hierzu in der Lage sein.

Als Informationsquelle für den Umfang der laufenden Bestellungen stehen den Insolvenzrichtern und -rechtspflegern jetzt schon die INDat-Reporte zur Verfügung. Darüber hinaus könnten die im Auftrag des Bundes und der Länder initiierten Internetveröffentlichungen *www.Insolvenzbekanntmachungen.de* als eine Informationsplattform ausgebaut werden, die nach dem Muster der INDat-Reporte Informationen über die bestellten Verwalter und deren Kanzleizugehörigkeit bereitstellt. Die insoweit bereits vorhandene und sicher noch zu verbessernde Transparenz kann i.Ü. einseitigen Entwicklungen entgegenwirken. Ab welchem Punkt von einer Beeinträchtigung der Qualität durch Quantität auszugehen ist, mag ein theoretisch interessantes Thema sein; offenkundig ist jedenfalls, dass bei 30 – 40 Bestellungen im Quartal von einer höchstpersönlichen und eigenverantwortlichen Bearbeitung als Bedingung für Qualität wohl nicht mehr die Rede sein kann.

Grundsatz sollte auch gegen einen etwaigen „Branchentrend“, der ersichtlich in Richtung Abwicklungskonzerne geht, immer noch sein, dass Qualität Vorrang vor Quantität hat.

Es bleibt deshalb zu hoffen, dass die Insolvenzrichter bei ihren Bestellungen- bzw. Vergabeentscheidungen als maßgebliches Kriterium die Qualität der Arbeit der Insolvenzverwalter auf der Grundlage einer Beobachtung und Beaufsichtigung ihrer konkreten Leistungen heranziehen, und zwar unabhängig von Verfahrensgröße, Medieninteresse und Akquisitionsvolumen. Dann werden sie ihrer Verantwortung für die Qualität und Kultur des Insolvenzrechts, die durch die Leistungen der Insolvenzverwalter gerade auch in der Öffentlichkeit mit geprägt werden, gerecht.

ZInsO-Dokumentation

Ertragsteuerliche Behandlung von Gewinnen aus einem Planinsolvenzverfahren (§§ 217 ff. InsO), aus einer erteilten Restschuldbefreiung (§§ 286 ff. InsO) oder einer Verbraucherinsolvenz (§§ 304 ff. InsO)

BMF-Schreiben v. 22. 12. 2009 – IV C 6 - S 2140/07/10001-01

Im Insolvenzverfahren können natürliche Personen als Schuldner einen Antrag auf Restschuldbefreiung (§§ 286 ff. InsO) stellen, um nach einer Wohlverhaltensperiode von 6 Jahren die Befreiung von bislang gegenüber den Insolvenzgläubigern nicht erfüllten Verbindlichkeiten zu erlangen (sog. Restschuldbefreiungen). Die Restschuldbefreiung kann bei Land- und Forstwirten, Gewerbetreibenden und Selbstständigen zu steuerpflichtigen Gewinnen führen. Eine vergleichbare Problematik ergibt sich auch im Rahmen des Planinsolvenzverfahrens (§§ 217 ff. InsO) und der Verbraucherinsolvenz (§§ 304 ff. InsO).

Im sog. Verbraucherinsolvenzverfahren erhalten u.a. auch Personen, die eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt haben, die Möglichkeit der Restschuldbefreiung; Voraussetzung ist u.a., dass ihre Vermögensverhältnisse überschaubar sind, d.h. im Zeitpunkt des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind weniger als 20 Gläubiger vorhanden, und dass gegen sie keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

Im Rahmen des Planinsolvenzverfahrens besteht die Möglichkeit, die Vermögensverwertung und -verteilung abweichend von den gesetzlichen Vorschriften der InsO durch die Erstel-